Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 29. Oktober 2026 in Leipzig

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Anhang Vergütungsregelung RK Ost

Die Regionalkommission Ost beschließt:

In die AVR (2027) wird ein neuer Anhang aufgenommen:

„Anhang Vergütungsregelung RK Ost

I. Fortschreibung und Anpassung der Systematik des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2034

Präambel

In Fortführung der positiven Erfahrungen mit der Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 und in gemeinsam getragener Verantwortung einer weiterhin langfristigen Planungssicherheit für die Einrichtungen und damit für eine Sicherung der caritativen Dienste sowie der Arbeitsplätze der Mitarbeitenden im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost werden unter gleichzeitiger Beachtung des Besserstellungsverbotes die folgenden Regelungen beschlossen:

1. Grundsatz für die Festlegung der Tabellenentgelte, sonstigen Vergütungsbestandteile und Ausbildungsvergütungen ab dem 1. Januar 2027

[1]Die Beschlüsse der Bundeskommission zu den mittleren Werten aller Vergütungsbestandteile gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-O werden im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost zu den gleichen Zeitpunkten und in gleicher Höhe umgesetzt, wie sie in den Beschlüssen der Bundeskommission vorgesehen sind. [2]Dies gilt nicht für Einmalzahlungen und die mittleren Werte im Anhang Tabellen AVR sowie im Anhang Ärztlicher Dienst AVR für das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 8 Abs. 2 und die Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1; hierfür gelten die Regelungen nach den Nummern 2. bis 6. aus diesem Beschluss.

v

caritas

2. Grundlage für die Tabellenentgelte und Stundenvergütungen ab dem 1. Januar 2028

[1]Werden durch Beschluss der Bundeskommission bis zum 30. Juni eines Jahres in einer Tarifrunde im Geltungsbereich der AVR in einem ersten Erhöhungsschritt die mittleren Werte im Anhang Tabellen AVR und/oder im Anhang Ärztlicher Dienst die Bereitschaftsdienstentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und/oder der Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres erhöht, erfolgt dieser erste Erhöhungsschritt im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost zum 1. Januar des Folgejahres auf Basis dieser mittleren Werte aus dem Beschluss der Bundeskommission. [2]Dies gilt auch für Erhöhungsschritte, die bis einschließlich 30. Juni eines Jahres von der Bundeskommission beschlossen wurden und vor dem 1. Januar des Folgejahres wirksam werden; mehrere Erhöhungsschritte werden dabei zusammengefasst berücksichtigt. [3]Werden durch Beschluss der Bundeskommission nach dem 30. Juni eines Jahres in einer Tarifrunde im Geltungsbereich der AVR in einem ersten Erhöhungsschritt die mittleren Werte im Anhang Tabellen AVR und/oder im Anhang Ärztlicher Dienst die Bereitschaftsdienstentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und/oder der Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres erhöht, erfolgt dieser erste Erhöhungsschritt im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost zum 1. Januar des übernächsten Jahres auf Basis dieser mittleren Werte aus dem Beschluss der Bundeskommission.[4]Satz 3 gilt auch für Erhöhungsschritte, die nach dem 30. Juni eines Jahres von der Bundeskommission beschlossen wurden und vor dem 1. Januar des übernächsten Jahres wirksam werden; mehrere Erhöhungsschritte werden dabei zusammengefasst berücksichtigt.

3. Kompensation für die zeitverzögerten Vergütungserhöhungen

[1]Ab dem ersten Erhöhungsschritt nach Nummer 2. wird im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost eine Kompensation für die Verzögerung der Inkraftsetzung der Werte im Anhang Tabellen sowie im Anhang Ärztlicher Dienst die Bereitschaftsdienstentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und/oder der Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 bis zum Ende der Laufzeit diesen Tabellenwerten bzw. Stundenentgelten hinzugerechnet. [2]Die Höhe der Kompensation berechnet sich wie folgt:

$$\boldsymbol{Kompensation} = \frac{Verzögerung \bullet durchschnittliche\ Erhöhung}{Kompensationszeit}$$

Anmerkungen zur Berechnungsformel:

[1]Die Verzögerung entspricht der Zeit, beginnend mit dem Erhöhungszeitpunkt der jeweiligen mittleren Werte aus dem Beschluss der Bundeskommission, bis zum tatsächlichen Erhöhungszeitpunkt im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost.

[2]Die durchschnittliche Erhöhung ergibt sich aus dem von der Bundeskommission festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung aus der Tarifrunde.

[3]Die Kompensationszeit ist die Zeit zwischen dem tatsächlichen Erhöhungszeitpunkt im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost und dem Zeitpunkt der Befristung der mittleren Werte des letzten Erhöhungsschritts aus dem Beschluss der Bundeskommission für die Tarifrunde.

caritas

4. Verfahrensweise bei weiteren Erhöhungsschritten

Weitere Erhöhungsschritte nach den in Nummer 2 genannten werden entsprechend den Beschlüssen der Bundeskommission mit den gleichen Werten und zu den gleichen Zeitpunkten im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost umgesetzt; die Kompensation nach Nummer 3. wird betragsmäßig fortgeführt, jedoch nicht erneut berechnet.

5. Verrechnung einer möglichen Überkompensation aus nachfolgender Tarifrunde

[1]Im Anschluss an eine Tarifrunde wird die Kompensation nach Nummer 3. betragsmäßig fortgeführt. [2]Eine mögliche Überkompensation für die Zeit ab dem Ende der Befristung der mittleren Werte des letzten Erhöhungsschritts der vorangegangenen Tarifrunde bis zum ersten Erhöhungsschritt für Werte der nachfolgenden Tarifrunde im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost (Leermonate) wird auf die Kompensation dieser nachfolgenden Tarifrunde angerechnet. [3]Die Höhe der anzupassenden Kompensation erfolgt mit Bezug auf die neuen mittleren Werte der Bundeskommission nach der folgenden Berechnungsformel, wobei die bisherige Kompensation als Prozentwert bezogen auf die vor der nachfolgenden Tarifrunde gültigen mittleren Werte berücksichtigt wird:

$$\boldsymbol{angepasste\ Kompensation} = \frac{(Verzögerung \bullet durchschnittliche\ Erhöhung) - (Leermonate \bullet bisherige\ Kompensation)}{Kompensationszeit}$$

[4]Die angepasste Kompensation ersetzt in der nachfolgenden Tarifrunde die Kompensation nach Nummer 3. [5]Ist der Wert der angepassten Kompensation negativ, entfällt diese. [6]Dabei werden die im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost festgesetzten Werte im Anhang Tabellen AVR sowie im Anhang Ärztlicher Dienst AVR die Bereitschaftsdienstentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und die Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 grundsätzlich nicht unter die bereits erreichten Vergütungshöhen abgesenkt.

6. Einmalzahlungen

Für Einmalzahlungen gilt der Grundsatz anlassbezogener Verhandlungen.

7. Weitere Vereinbarungen

[1]Abweichende Beschlüsse der Regionalkommission Ost im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenzen nach § 13 AK-Ordnung sind möglich. [2]Dies gilt insbesondere für nicht vorhandene oder kurze Kompensationszeiten und negative Tarifentwicklungen. [3]Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine streitige Änderung dieses Beschlusses nicht gewollt ist. [4]Eine Einschränkung der Rechte der Kommissionsmitglieder ist damit nicht beabsichtigt.

v

caritas

II. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

[1]Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2034. [2]Die jeweiligen Erhöhungen der Werte im Anhang Tabellen AVR sowie im Anhang Ärztlicher Dienst AVR der Bereitschaftsdienstentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und der Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 zuzüglich der hinzuzurechnenden prozentualen Kompensation werden automatisch zu den nach diesem Beschluss bestimmbaren Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der mittleren Werte nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf. [3]Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Werte im Anhang Tabellen sowie der Stundenentgelte gemäß § 8 Abs. 2 und der Tabellenentgelte gemäß § 13 Abs. 1 im Anhang Ärztlicher Dienst zuzüglich der hinzuzurechnenden prozentualen Kompensation von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten in einer Langfassung zur Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern freigegeben werden.

III. Beschlusskompetenz der Regionalkommission Ost

Die Regionalkommission Ost hat gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 AK-Ordnung für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich eine umfassende Regelungszuständigkeit für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubes innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten für die von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.

IV. Anmerkung zum Übergangszeitraum

Der aktuelle Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 läuft am 31. Dezember 2026 aus. Die bereits beschlossenen Tabellen für das Jahr 2027 für die Regionalkommission Ost behalten ihre Gültigkeit. Die darin enthaltene Kompensation von 2,5 Prozentpunkten ab dem 1. April 2027 (Ende der Befristung der mittleren Werte des letzten Erhöhungsschritts der vorangegangenen Tarifrunde) wird als Überkompensation im Sinne der Nummer 5 dieses Beschlusses behandelt. “

* * *

Leipzig, 29. Oktober 2026

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der
Regionalkommission Ost

gez. Martin Wessels
Stellv. Vorsitzender der
Regionalkommission Ost